

§ 16 Bgld. LRHG Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Bgld. LRHG - Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2020

Die in diesem Gesetz enthaltenen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

In Kraft seit 07.02.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at